

# FÖRDERVEREIN SOMMERTHEATER ÜBERLINGEN

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Sommertheater Überlingen". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Überlingen eingetragen werden.  
Nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein Sommertheater Überlingen e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Überlingen.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben

- 1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die finanzielle, ideelle und personelle Förderung kultureller Veranstaltungen in Überlingen, insbesondere die Förderung des Sommertheaters in Überlingen.
- 2) Eine vorrangige Maßnahme zur Durchführung des Satzungszweckes ist die Beschaffung von Geldmitteln zur Errichtung und Durchführung des Sommertheaters in Überlingen.
- 3) Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung, um neben den Instanzen einen Beitrag zur Förderung der Allgemeinheit auf geistigem Gebiet, insbesondere der Kunst und Kultur zu leisten.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt mit seiner Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Überlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

### § 6 Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß bestimmt die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

# FÖRDERVEREIN SOMMERTHEATER ÜBERLINGEN

---

## § 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen, die dem Verein als Mitglieder angehören:
  - dem Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
  - dem Kassenführer und seinem Stellvertreter
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein geschäftlich und außergerichtlich je einzeln.

## § 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, so weit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlußfassung über die Aufnahmen von Mitgliedern

## §11 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,

- a) wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird,
- b) durch Vorstandsbeschluss.

Dabei sollen jeweils die außerordentlichen Gründe angegeben werden.

## § 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dies kann elektronisch, - z.B. per E-Mail -, oder per Brief erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt über die in der Satzung an anderer Stelle festgelegten Aufgaben hinaus:

- a) Wahl des Vorstandes für jeweils zwei Jahre. Bei vorzeitiger Beendigung wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit.
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre
- c) Entgegennahme und Beratung des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlußfassung über Initiativen
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

## **§ 14 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet, wenn nicht anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindesten 15 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 15 Protokollierung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter in einem Protokoll festzuhalten: das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.